

- (B) Kontonummer (falls Vorhanden): Die in Ihren Büchern geführte Kontonummer ist hier anzugeben.
- (c) Saldo (1) per 31. Dezember 1943, (2) per Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

Im Falle (1): Der korrekte Saldo ist hier anzugeben. Falls kein Konto am 31. Dezember 1943 bestandest "None" anzugeben.

Im Falle (2): Hier ist der Saldo per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in ihrem Gebiet anzugeben. Falls das Vermögen einer Einzelperson, eines Unternehmens oder einer Organisation später als zur Zeit der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt wird, ist in der Spalte „Saldo per Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung“ der am Tage der Sperre vorhandene Saldo anzugeben.

- (d) Gesamtbeträge: Die per den erwähnten Daten vorhandenen Salden sind zu addieren und die Gesamtbeträge in den hierfür vorgesehenen Spalten einzutragen.

16. Teil III (B). Inkassoposten. Der Gesamtbetrag aller Posten, die von dem Eigentümer der gesperrten Vermögenswerte¹ oder für seine Rechnung deponiert, seinem Konto jedoch noch nicht gutgeschrieben sind, müssen hier, mit Ausnahme von Sichtpapieren und Kassenposten, deren Einziehung im Gange ist, angegeben werden. Alle Posten sind einzutragen, die zugunsten von Eigentümern gesperrter Vermögen erhalten wurden, aber deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist. Bei Personen, deren Vermögen später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes & Nr. 52 der Militärregierung gesperrt worden ist, ist das Datum zu benutzen, an dem die Sperre wirksam wird, und dies ist unter Hinweis darauf an Stelle des Datums der ersten Bekanntmachung in dem Bericht anzugeben.

17. Teil III (C). Schecks, Bankakzepte, Akkreditive und Kreditbriefe: —

- (a) Schecks: Hier ist die Anzahl und der Gesamtbetrag der zur Zeit der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 im Umlauf befindlichen Schecks anzugeben. Im Falle von Personen, deren Vermögenssperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgt, ist das Datum der Sperre unter Hinweis darauf zu benutzen. Von dem Eigentümer des gesperrten Vermögens erworbene Bankschecks jeglicher Art, die von der anmeldenden Bank ausgestellt sind und derartige Bankschecks zu seiner Order, soweit dies auf Grund der Geschäftsbücher feststellbar ist, sind anzugeben. Bestätigte Schecks sind) in gleicher Weise zu behandeln.